

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 20

DATUM : 08.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
59	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Dritte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen -
60	Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen - Grundbuchanlegungsverfahren -

59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Dritte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen

vom 02.08.2019

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 09.07.2019 die folgende zweite Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*) beschlossen:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

2. Im § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Frist zum Auslegen des Wählerverzeichnisses bis zum 12. Tag vor der Wahl verlängert.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossene dritte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) beim Zustandekommen dieser dritten Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgechriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. Die dritte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (*IntegrationsratsWVOR*) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, -
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 02.08.2019

Klaus Pesch
Bürgermeister

60 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen Grundbuchanlegungsverfahren

Geschäfts-Nr.:

HA-1028-2

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ratingen

Bekanntmachung

Herr Friedrich-Wilhelm Niepenberg aus Bergisch Gladbach hat am 08.02.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück

Ratingen, Gemarkung Hasselbeck, Flur 6, Flurstück 83

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Straße 54, 40878 Ratingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ratingen, 30.07.2019

Amtsgericht

Weber
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Remscheid
Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

